Gemeinde Rheinmünster
Landkreis Rastatt

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Rheinmünster vom 21.07.2008

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinmünster am 16.11.2026 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen:

§ 1
Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

~~(3) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.~~

Artikel 2

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 42
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergrundgebühren:

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q^3)	**Zählergrundgebühr je Monat** (netto)	**Zählergrundgebühr je Monat** (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)
Größe 2,5 und 4 Q^3	2,07 €	2,2149 €
Größe 6,3 und 10 Q^3	5,17 €	5,5319 €
Größe 16 Q^3	8,26 €	8,8382 €
Größe 25 Q^3	12,91 €	13,8137 €

Größe 63 Q^3	32,54 €	34,8178 €
Größe 100 Q^3	51,65 €	55,2655 €
Größe 250 Q^3	129,14 €	138,1798 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Artikel 3

§ 43 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 43
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,43 € (netto) bzw. 2,6001 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,43 € (netto) bzw. 2,6001 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Rheinmünster, den 17.11.2026

Thomas Lachnicht
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Az.: 815.12